

lassungsurkunden, den *cartae denariales*, haben, vielleicht durch Vermittelung der sog. *Coll. Patav. c. 7*, wo sie ihren guten Sinn hatte. Denn der Akt der Freilassung wurde öffentlich vorgenommen.¹ Indem der Diktator des D. 90 für das Rheinauer Privileg und Walto in D. 92 für die Bestätigung eines Abkommens zwischen dem Speyerer Bischof und seinen Vasallen und in D. 94 für eine Tauschurkunde, endlich in D. 97 für die Paderborner Immunität diese Wendung übernahm und indem dann Hebarhard an ihr solches Gefallen fand, daß er sie in den ersten Jahren seiner Tätigkeit regelmäßig brauchte (DD. 98 — 104), wurde sie für einige Zeit ein so fester Bestandteil der damaligen Diplome, daß man beinahe an die Einführung eines konstitutionellen Regiments glauben könnte, wenn nicht sich jetzt herausstellte, daß es sich nur um eine Formel handelt, die Hebarhard, vielleicht weil sie zur Wirklichkeit gar nicht paßte, dann verständigerweise wieder aufgab. In jener Freilassungsformel fand Walto aber noch eine andere Wendung, die ihm offenbar sehr gefiel, nämlich *praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante sed deo auxiliante*, die er sogleich in der Lorscher Tauschbestätigung D. 94 anbrachte und die ebenso Hebarhard zuerst in D. 98 übernahm und sie dann mit solcher Vorliebe brauchte, daß sie für uns ein wesentliches Merkmal seines Diktats ist. Sie ist übrigens schon früher, bereits unter Karl dem Großen, auch in Urkunden für Landschenkungen gelegentlich zur Verwendung gekommen (vgl. DKar. 166. 167. 170), und die Worte *nullo inquietante deo auxiliante* begegnen uns auch in der 6. Formel der sog. *Coll. Patav.* (vgl. D. 40 S. 53 N. s). Es ist da wohl kaum eine andere

das aber nur in einer überarbeiteten und entstellten Fassung und mit einer gefälschten Rekognition und unvollständiger Datierung mit *a. r. XXIII* und *actum Frankenfort* überliefert ist. Nach dem Regierungsjahr hat MÜHLBACHER es zu 856 eingereiht; ich habe die Möglichkeit erwogen, ob es nicht besser zu 854 einzureihen wäre (vgl. meine Berliner Abhandlung S. 18 Anm. 9), aber weder mit der Annahme von 854 noch von 856 lassen sich die in der Vorbemerkung zu D. 76 bemerkten auffallenden Anklänge an Hebarhard (oder auch an Walto) erklären. Auf das Regierungsjahr *XXIII* ist selbstverständlich bei solcher Überlieferung kein Verlaß; vielleicht ist es verlesen aus *XXVI*, und so wäre auch wegen der Anklänge an das Diktat des Walto und Hadebert A (z. B. *diligentius observetur* auch in DD. 91. 97 und dann immer bei Hebarhard) das Jahr 858 oder 859 in Erwägung zu ziehen.

¹) Vgl. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte² 4, 492.